



99018043001000, 99018043001000

# Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Gesundheitsund Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger beantragen

Heruntergeladen am 10.06.2025 https://fimportal.de/xzufi-services/548305252/L100040

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99018043001000, 99018043001000
Leistungsbezeichnung I	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger beantragen
Leistungsbezeichnung II	Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger beantragen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Niedersachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus





Modul	Sachverhalt
Begriffe im Kontext	Krankenpfleger, Krankenschwester, Gesundheitspfleger, Pflegerin, Kinderkrankenschwester, Krankenpflegerin, Pfleger, Gesundheitspflegerin
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Berufsberechtigung (018)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300), Befähigungs- und Sachkundenachweise (2010200), Berufszulassungen und Berechtigungen (1040500)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	14.05.2024
Fachlich freigegen durch	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung
Handlungsgrundlage	https://www.buzer.de/gesetz/6634/a94364.htm
Teaser	Wenn Sie die Berufsbezeichnung "Gesundheits- und Krankenpflegerin" bzw. "Gesundheits- und Krankenpfleger" führen möchten, benötigen Sie eine Erlaubnis. Näheres erfahren Sie hier.
Volltext	Die Tätigkeit als Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger ist in Deutschland reglementiert.  Das bedeutet: Damit Sie in Deutschland als Gesundheits- und Krankenpflegerin bzw. Gesundheits- und Krankenpfleger arbeiten können, müssen Sie eine staatliche Erlaubnis beantragen. Mit dieser Erlaubnis dürfen Sie die Berufsbezeichnung "Gesundheits- und Krankenpflegerin" bzw. "Gesundheits- und Krankenpfleger" führen und in dem Beruf arbeiten.
Erforderliche Unterlagen	Folgende Dokumente werden von Ihnen für die





## Modul Sachverhalt

Bearbeitung des Antrags benötigt:

- Nachweis des staatlichen Prüfungszeugnisses, zur Bestätigung, dass die durch das jeweilige Gesetz vorgeschriebene Ausbildungszeit abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden wurde oder des Bescheids über die Feststellung der Gleichwertigkeit der ausländischen Berufsqualifikation
- Nachweis über die Zuverlässigkeit; Hierbei handelt es sich um die Bestätigung, sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht zu haben, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufes ergibt. Dies kann durch die Vorlage eines amtlichen Führungs-zeugnisses zur Vorlage bei Behörden, bei Erlaubniserteilung nicht älter als 3 Monate, erfolgen
- ärztliche Bescheinigung, nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs ungeeignet zu sein
- Bestätigung, über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache zu verfügen

#### Voraussetzungen

Die Erlaubnis wird Ihnen erteilt, wenn Sie

- die durch das Gesetz vorgeschriebene Ausbildungszeit abgeleistet und die staatliche Prüfung bestanden haben,
- sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht haben, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt,
- in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufs geeignet sind,
- über die für die Ausübung der Berufstätigkeit erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen.

#### Kosten

Richtet sich nach der jeweiligen Verwaltungsgebührenordnung des Landes bzw. nach den Gebührensatzungen der nach Landesrecht zuständigen Stellen.

### Verfahrensablauf

Die Erlaubnis müssen Sie bei der zuständigen Stelle beantragen.

Wenn Sie den Antrag gestellt haben und alle Unterlagen vollständig vorliegen, prüft die zuständige





Modul	Sachverhalt
	Stelle, ob Sie alle Voraussetzungen erfüllen.
	Wenn Sie alle Voraussetzungen erfüllen, erhalten Sie die Erlaubnis.
	Sie dürfen mit der Tätigkeit erst beginnen, wenn Sie die Erlaubnis erhalten haben.
Bearbeitungsdauer	Sind die Unterlagen vollständig, wird Ihr Antrag zeitnah bearbeitet.
Frist	Es sind keine Fristen zu beachten.
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	Widerspruch (je nach Landesrecht kann der Widerspruch ausgeschlossen sein), verwaltungsgerichtliche Klage
Kurztext	<ul> <li>Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Gesundheits und Krankenpfleger</li> <li>Die antragstellende Person beantragt Erlaubnis, um die Berufsbezeichnung "Gesundheits und Krankenpfleger" führen zu dürfen</li> <li>Die antragstellende Person muss eine 3jährige Ausbildung absolviert haben und die staatliche Prüfung für Gesundheitspfleger bzw. Krankenpfleger bestanden haben</li> <li>Zuständig: Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Außenstelle Lüneburg, [team4sl3@ls.niedersachsen.de](mailto:4sl3@ls.nieder sachsen.de)</li> </ul>
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	Formulare vorhanden: Ja
	Schriftform erforderlich: Nein
	Formlose Antragsstellung möglich: Nein
	Persönliches Erscheinen nötig: Nein





Modul	Sachverhalt
Ursprungsportal	Apply for permission to use the professional title of healthcare and nursing assistant, Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Krankenpflegerin oder Gesundheits- und Krankenpfleger beantragen